

erstellt am: 23.03.2018

- öffentlich -

Denkmalliste der Stadt Solingen

hier: Schutzerweiterung des Baudenkmals „Schloss Hackhausen“, Hackhausen 1

Ressort 5: Stadtdirektor Hoferichter
Vorlage erstellt: 61 Planung, Mobilität und Denkmalpflege

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid	23.04.2018	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität	14.05.2018	Vorberatung
Rat	17.05.2018	Entscheidung

1. Beschlussempfehlung

1.1 Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid

Die Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid stimmt dem Beschlussvorschlag zur Erweiterung des Schutzzumfanges des Baudenkmals „Schloss Hackhausen“ gemäß Auszug aus der Denkmalliste mit lfd. Nr. 24 (siehe Anlage) zu und empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität (ASUKM) den nachfolgenden Beschlussentwurf zur Annahme.

1.2 Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität

Der ASUKM empfiehlt dem Rat der Stadt Solingen den nachfolgenden Beschlussentwurf zur Annahme.

1.3 Rat

Der Rat beschließt den Schutzzumfang des Baudenkmals „Schloss Hackhausen“ gemäß Vorabzug der Denkmallisteneintragung mit lfd. Nr.24 (siehe Anlage) zu erweitern. Der beigefügte Vorabzug der Denkmallisteneintragung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Sachverhalt

2.1 Ziel

Ziel ist es den Umfang des Denkmalschutzes des Baudenkmales „Schloss Hackhausen“ zu konkretisieren und dahingehend zu erweitern, dass die bisher nicht beschriebenen Ausstattungsdetails insbesondere im Gebäudeinneren, sowie sämtliche Nebengebäude, Gärten und weitere Außenanlagen ebenfalls dem Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) unterliegen, um so deren Erhalt zu sichern. Die Einzelheiten zur beabsichtigten Schutzzumfangerweiterung sind im beiliegenden Vorabzug der Denkmallisteneintragung detailliert beschrieben.

2.2 Anlass und Lösung

Die Wasserschlossanlage Hackhausen mit den dazugehörigen Nebengebäuden sowie der Brücke und dem Brunnen sind bereits seit dem 19.10.1981 als eines der ersten Baudenkmäler in der Denkmalliste der Stadt Solingen unter lfd. Nr. 24 eingetragen. Wie zu Beginn der 1980er Jahre üblich ist der Eintragungstext sehr kompakt und wenig detailbeschreibend. Beispielsweise sind die Nebengebäude nicht im Einzelnen benannt und beschrieben, eine Darstellung der Innenausstattung des Schlosses fehlt gänzlich. Nach heutigem Standard ist zur beidseitigen Rechtssicherheit eine Konkretisierung des Eintragungstextes erforderlich.

Am 15.11.2012 erfolgte deshalb eine erneute Begutachtung der Schlossanlage durch das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (=Denkmalfachamt) gemeinsam mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Solingen. Es wurde ein Gutachten durch das Denkmalfachamt erstellt, in dem auch die Gärten und Außenanlagen als denkmalwert eingestuft wurden. Eine Eintragung als Bodendenkmal erfolgt separat.

Das Gutachten mit Datum vom 15.07.2014 wurde an die Eigentümergemeinschaft weitergeleitet und in Gesprächen von der Unteren Denkmalbehörde erläutert. In dem darauf folgenden Anhörungsverfahren wurde den Eigentümern formell die Absicht mitgeteilt, den Schutzzumfang zu erweitern und den bisher geschützten Rahmen textlich zu konkretisieren. Diese erklärten sich damit einverstanden.

2.3 Alternativen zur Beschlussempfehlung

Alternativ wäre es möglich die Erweiterung des Schutzzumfanges nicht zu beschließen. Nach § 3 DSchG NRW sind Denkmäler jedoch in die Denkmalliste einzutragen, wenn von der Fachbehörde festgestellt wurde, dass die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei einer Ablehnung der Beschlussempfehlung muss dem Denkmalfachamt eine fachliche Begründung für diese Entscheidung mitgeteilt werden. Das Denkmalfachamt hat dann das Recht im Wege der Ministeranrufung unmittelbar eine Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen) in der Sache herbeizuführen. Die derzeit kurz gefasste rechtskräftige Eintragung vom 19.10.1981 bliebe davon unbenommen weiterhin bestehen.

3. Beschlussauswirkungen

Mit der Erweiterung des Denkmalumfanges unterliegen die im Eintragungstext benannten Inneneinrichtungen und Nebengebäude sowie Gärten und weitere Außenanlagen ebenfalls den Vorschriften des DSchG NRW.

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1 für den Haushalt (Finanzrechnung und/oder Ergebnisrechnung)

Voraussichtlich keine.

Von der Erweiterung des Schutzzumfanges betroffen sind zwar zwei kleinflächige Teilflurstücke im städtischen Besitz (Gemarkung Höhscheid, Flur 64, Flurstück 374 sowie Flur 62, Flurstück 56), da es sich hier um ehemalige Zuwegungen zum Schloss handelt, die teilweise heute nicht mehr als solche existieren. Das städtische Teilstück des Flurstückes 56 befindet sich in Mitten der Gartenanlage, die im privaten Besitz einer Eigentümergemeinschaft steht und auch von dieser gepflegt und unterhalten wird.

Bei dem betroffenen Teilstück des städtischen Flurstückes 374 handelt es sich lediglich um ca. 10 qm eines öffentlichen Weges. Aus diesem Grund sind für den städtischen Haushalt keine finanziellen Mehrbelastungen zu erwarten.

4.2 für Beteiligungen

Keine

4.3 für Dritte

Mit der rechtswirksamen Eintragung werden verschiedene Rechte und Pflichten begründet. So hat die Erbengemeinschaft, in dessen privatem Besitz sich das Anwesen befindet, gemäß § 7 DSchG NRW ihr Denkmal beispielsweise instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihr das zumutbar ist. Die daraus resultierenden finanziel-

len Aufwendungen sind von ihr zu tragen. Nach § 8 DSchG NRW sind Baudenkmäler so zu nutzen, dass die Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet ist.

Der Gesetzgeber hat aber auch eine Reihe von begünstigenden Tatbeständen für eingetragene Baudenkmäler geschaffen, die es dem Denkmaleigentümer ermöglichen sollen, die finanziellen Erhaltungsaufwendungen zu mindern, beispielsweise die Möglichkeit der Steuervergünstigung aus § 40 DSchG NRW sowie ggf. eine Förderung nach § 35 DSchG NRW. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind von der entsprechenden Bereitstellung durch das Land NRW abhängig.

5. Bürger- bzw. Verbändebeteiligung

Das DSchG NRW sieht für das Eintragungsverfahren eine derartige Beteiligung nicht vor.

6. Erläuterungen

Schloss Hackhausen befindet sich in einem Waldgebiet im Südwesten des Solinger Stadtteils Ohligs, liegt am Viehbach und wird über die Bonner Straße erschlossen.

Die heutige Anlage ist hervorgegangen aus einer zweiteiligen Wasserburg, die spätestens im 14. Jahrhundert belegt ist. Das Herrenhaus wurde 1772 im barocken Stil eines *Maison de plaisance* grundlegend umgebaut, die Wasserumwehrung wurde beibehalten und ein symmetrischer Barockgarten angelegt.

Auf der Grundlage des überlieferten historischen Kartenmaterials und der Beurteilung des heutigen Bestandes wurde die Abgrenzung des Denkmals Schloss Hackhausen einschließlich seiner Vorburg, Nebengebäude, Kleinarchitekturen, Wassergräben, Brücken und Gärten / Außenanlagen aktuell bestimmt (s. Lageplan im Vorabzug der Denkmalliste).

Das Denkmal wird im Westen und Norden von der Bonner Straße begrenzt. Die dortige Einfriedung und die Lärmschutzwälle entlang dieser Landstraße stellen jüngere Veränderungen dar und haben keine Denkmalbedeutung.

Im Süden und Südosten wird das Denkmal vom heutigen Bussche-Kessel-Weg begrenzt.

Im Norden folgt die Denkmalabgrenzung dem dortigen Abschnitt der heutigen Hauptzufahrt und führt dann östlich am Teich vorbei über den Viehbach und den Klingenspfad hinweg zum heutigen Bussche-Kessel-Weg. Östlich des Teiches ist ein Abstand von fünf Metern zur Uferlinie als Grenzverlauf festgelegt, um den Gehölzsaum entlang des Teiches als Uferbefestigung und optische Einfassung einzubeziehen.

Das ebenfalls als Einzeldenkmal in die Denkmalliste eingetragene Wohnhaus Hackhausen 9 wurde 1906 als Gärtnerhaus innerhalb der zum Schloss Hackhausen gehörigen historischen Grünflächen errichtet. Da dieses Wohnhaus in einem historischen Sachzusammenhang mit Schloss Hackhausen steht, sind seine Grundfläche und die zugehörige Parzelle auch Bestandteile der Gesamtanlage Schloss Hackhausen. Der räumliche und funktionale Zusammenhang zwischen diesem ehemaligen Gärtnerhaus, der Garten- bzw. Parkanlage und dem Schloss ist noch heute erkennbar.

Sofern in der Beschreibung der einzelnen denkmalwerten Gebäude keine Einschränkung erfolgt, erstreckt sich die Unterschutzstellung der Gebäude auf die jeweilige Gebäudehülle und das Gebäudeinnere.

7. Anlagen

- 4022 Anlage 1 - nichtöffentlich -